

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 5	Bielefeld, den 7. Juli	1983
-------	------------------------	------

### Inhalt:

	Seite		Seite
Gemeinsames Wort zur Woche der ausländischen Mitbürger . . . . .	77	Kirchliches Arbeitsrecht . . . . .	88
Verordnung über die Betriebskosten nach dem Kindergartengesetz. . . . .	78	Änderung der Dienstwohnungsvorschriften . . . . .	90
Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer, Vikare und Kirchenbeamten . . . . .	80	Urlaub der Kirchenbeamten . . . . .	90
Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge ab 1. 7. 1983 . . . . .	84	Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Scherfede-Westheim und Marsberg . . . . .	91
Änderung der Bezüge der Prediger . . . . .	87	Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Plettenberg und Herscheid . . . . .	91
Notverordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen . . . . .	88	Pfarrer- und Gemeindeverzeichnis 1983. . . . .	91
		Druckfehlerberichtigung . . . . .	92
		Persönliche und andere Nachrichten . . . . .	92
		Neu erschienene Bücher und Schriften . . . . .	94
		Bilanz der Evangelischen Darlehnsgenossenschaft e. G. Münster zum 31. 12. 1982 . . . . .	96

### Gemeinsames Wort zur Woche der ausländischen Mitbürger

Landeskirchenamt  
Az.: 18536/C 10-19

Bielefeld, den 17. Mai 1983

Vom 25. September bis 1. Oktober 1983 begehen wir die Woche der ausländischen Mitbürger. Auf das nachstehende gemeinsame Wort zur Woche der ausländischen Mitbürger 1983, das von den Vorsitzenden des Rates der EKD, der Griechisch-Orthodoxen Metropole und der Deutschen Bischofskonferenz unterzeichnet ist, soll am 25. September 1983 in den Gottesdiensten aller Kirchen hingewiesen werden.

Vorbereitungs- und Informationsmaterialien in Form von Plakaten, Broschüren und Repro-Vorlagen können über das Diakonische Werk bezogen werden.

#### Ängste überwinden – zur Nachbarschaft finden

Viele Deutsche und Ausländer leben heute unter dem Druck wirtschaftlicher und sozialer Schwierigkeiten. Ängste um den Arbeitsplatz und die soziale Sicherheit breiten sich unter der Bevölkerung aus. Ausländische Familien sind durch rechtliche Unsicherheiten über ihre Zukunft zusätzlich belastet. So entstehen Spannungen im täglichen Leben, die leicht in Ablehnung umschlagen. Fremde Bevölkerungsgruppen oder Minderheiten werden nicht selten zum Sündenbock für die Schwierigkeiten gemacht.

Die eigentlichen Ursachen für diese Ängste und Bedrängnisse werden oft nicht erkannt. Es sind nicht nur die Schwierigkeiten und Probleme im wirtschaftlichen und sozialen Bereich. Unsere Ängste wurzeln in unserer Unfähigkeit, das Gebot der Nächstenliebe zu erfüllen.

Das Motto der von allen christlichen Kirchen getragenen Ausländerwoche 1983 will hier einen Weg zeigen. „In der Welt seid ihr in Bedrängnis und Angst, aber habt Mut, ich habe die Welt besiegt“, sagt Jesu Christus. Wir finden Hilfe nur bei dem, der weiß, was menschliche Angst ist, und der sie überwunden hat.

Wir ermutigen deshalb Deutsche und Ausländer, einander als Nachbarn zu entdecken. Gute Nachbarschaft bedeutet das richtige Verhältnis von Nähe und Distanz. Gute Nachbarn müssen nicht dieselben Lebensformen haben, nicht dasselbe essen oder denken. Sie können ganz verschieden leben. Aber sie können einander achten, voneinander lernen und Vertrauen zueinander gewinnen. Nachbarschaftliche Beziehungen sind in den Städten der Industriegesellschaft weithin verloren gegangen. Ausländer wissen oft noch besser, was Nachbarschaft bedeutet. Christen sind in besonderer Weise dazu aufgerufen, gute Nachbarschaft zu üben. Es heißt: Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst. Liebe kennt keine Vorurteile. Sie nimmt den anderen an, wie er ist. Liebe kennt keine Angst. Sie lebt aus dem Vertrauen.

Alle, die an Christus glauben, können die Gemeinschaft in Christus leben und in dieser Welt verwirklichen. Wir können Vertrauen schaffen. Wir können Kontakte auch zwischen den Menschen

knüpfen, die sich fremd sind, und durch alle Schwierigkeiten hindurch gute menschliche Beziehungen aufbauen. So wie wir alle Menschen guten Willens gebeten haben, rufen wir die Glieder unserer Kirchen in besonderer Weise auf, mitzuhelfen, Ängste zu überwinden und zur Nachbarschaft zu finden.

Kirchengemeinden bieten mit ihren Einrichtungen und Gruppen zahlreiche Möglichkeiten, menschliche Kontakte zwischen Deutschen und Ausländern zu knüpfen und eine Atmosphäre des Vertrauens zu schaffen. Sie können Ausländer und ihre Familien einladen und mit ihnen zusammen nachbarschaftliche Beziehungen fördern. Unsere Kirchengemeinden werden aber auch besonders die Deutschen einbeziehen, die in Stadtteilen mit hohem Ausländeranteil wohnen und sich manchmal als Minderheit sehen.

Wo Menschen sich des Nachbarn annehmen, werden Ängste überwunden, und Gemeinschaft kann wachsen. Alle Einrichtungen und Kräfte im Stadtteil wie etwa Kirchen, Schulen, Behörden, Gewerkschaften, Ausländerorganisationen, Vereine und Bürgerinitiativen sind aufgerufen, sich an dieser Aufgabe zu beteiligen.

Landesbischof D. Lohse  
Vorsitzender des Rates  
der Evangelischen Kirche  
in Deutschland

Metropolit Augoustinos  
Griechisch-Orthodoxer  
Metropolit in Deutschland

Kardinal Höffner  
Vorsitzender der  
Deutschen Bischofskonferenz

## Verordnung über die Betriebskosten nach dem Kindergartengesetz

Landeskirchenamt  
Az.: C 18-14/1

Bielefeld, den 14. 4. 1983

Nachstehend geben wir den Wortlaut der Verordnung über die Betriebskosten nach dem Kindergartengesetz (Betriebskostenverordnung – BKVO) vom 11. Februar 1983 (GV. NW. Nr. 8 vom 11. März 1983, Seite 54/55) mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt:

### Verordnung über die Betriebskosten nach dem Kindergartengesetz (Betriebskostenverordnung – BKVO) Vom 11. Februar 1983

Aufgrund der §§ 17 Abs. 4, 19 Abs. 3 und 20 Abs. 1 Nr. 3 des Kindergartengesetzes – KgG – vom 21. Dezember 1971 (GV. NW. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1982 (GV. NW. S. 800), wird im Benehmen mit dem Ausschuß für Jugend, Familie und politische Bildung und nach Anhörung des Ausschusses für Kommunalpolitik des Landtags verordnet:

#### § 1

##### Personalkosten

(1) Angemessene Personalkosten sind die Aufwendungen für die Vergütung des im Kindergarten pädagogisch tätigen Personals, das nach der Vereinbarung vom 1. Juli 1964 über die Voraussetzungen der Eignung der in Tageseinrichtungen für Kinder und Kinderheimen der Träger der Freien Jugendhilfe tätigen Erzieher und sonstigen Kräfte in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1974 (MBl. NW. S. 382) erforderlich ist. Ein Exemplar dieses Ministerialblattes ist mit dem Original dieser Verordnung beim Hauptstaatsarchiv hinterlegt.

(2) Angemessene Personalkosten sind auch solche Aufwendungen, die abweichend von der in Absatz 1 genannten Vereinbarung dadurch entstehen, daß

1. anstelle einer Hilfskraft ein Berufspraktikant,
2. zusätzlich für je zwei Gruppen ein Berufspraktikant,
3. eine weitere pädagogische Kraft, deren Beschäftigung vom Landesjugendamt im Rahmen der Heimaufsicht angeordnet oder anerkannt worden ist,
4. für eine durch Krankheit oder sonst verhinderte pädagogisch tätige Kraft eine Vertretung  
eingestellt ist.

(3) Personalkosten nach Absatz 1 und 2 sind die Grundvergütung und der Ortszuschlag sowie die tariflichen Zulagen, Zuwendungen und Zuschläge aufgrund des BAT einschließlich der diesen ergänzenden Tarifverträge oder

einer vergleichbaren Vergütungsregelung, bei Mitgliedern einer religiösen Gemeinschaft aufgrund einer dem BAT entsprechenden Regelung, Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung und zur betrieblichen Altersversorgung. Sind Leistungen nach Satz 1 aufgrund eines Gesetzes oder Tarifvertrages bei Abwesenheit des Arbeitnehmers fortzuzahlen, gehören sie ebenfalls zu den Personalkosten. In Kindergärten, die der besonderen Betreuung von Kindern aus sozialen Brennpunkten dienen, zählen zu den Personalkosten auch Honorare für besonders ausgebildete Fachkräfte für Heilgymnastik, Rhythmik, Musik oder Spracherziehung.

(4) Für Personalnebenkosten wird eine Pauschale von 0,45 vom Hundert der Personalkosten nach Absatz 3 anerkannt.

(5) Für die regelmäßige Fortbildung der pädagogisch tätigen Kräfte (Teilnehmergebühren, Bücher, Zeitschriften) wird eine Pauschale von 85 DM je Kraft und Jahr anerkannt.

(6) Aufwendungen, die den Auftrag des Kindergartens nach § 2 KgG nicht fördern oder die den Grundsätzen einer wirtschaftlichen oder sparsamen Verwaltung widersprechen, werden nicht berücksichtigt.

#### § 2

##### Sachkosten

(1) Als angemessene Sachkosten werden Aufwendungen in Höhe folgender Pauschalen pro Kalenderjahr anerkannt:

1. Für die pädagogische Arbeit, Elternarbeit, Getränke für die Kinder, Büroaufwand und Beiträge an Fachverbände in Höhe von 2 850 DM für die 1. Gruppe und 2 350 DM für jede weitere Gruppe,
2. für die Reinigung einschließlich Wäschereinigung und Sanitärbedarf in Höhe von 34 DM je Quadratmeter,
3. für Wasser, Energie und öffentliche Abgaben in Höhe von 33 DM je Quadratmeter,
4. für Erhaltungsaufwand, Gebäude- und Sachversicherungen in Höhe von 33 DM je Quadratmeter, wenn der Träger Eigentümer oder Erbbauberechtigter ist oder wirtschaftlich dem Eigentümer gleichgestellt ist,

5. für den dem Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten obliegenden Erhaltungsaufwand und Sachversicherungen in Höhe von 6,50 DM je Quadratmeter.

(2) Die Aufwendungen für die ortsübliche Kaltmiete für den Kindergarten werden als angemessene Sachkosten anerkannt, wenn der Träger nicht Eigentümer des Gebäudes ist, in dem der Kindergarten betrieben wird.

(3) Anzuerkennende Fläche im Sinne von Absatz 1 Nrn. 2 bis 5 ist die Nettogrundrißfläche der allseitig umschlossenen und überdeckten Bauteile mit Ausnahme der als solche genutzten Keller und Speicher. Die anzuerkennende Fläche vermindert sich um die für die Funktion des Kindergartens nicht erforderlichen Räume.

(4) Erhaltungsaufwand sind die Aufwendungen, die das Grundstück, einschließlich des Gebäudes und des Inventars in ordnungsgemäßem Zustand erhalten sollen, die Wesensart des Grundstücks nicht verändern und regelmäßig in ungefähr gleicher Höhe wiederkehren. Zum Erhaltungsaufwand gehören insbesondere die Aufwendungen für die laufende Instandhaltung und Wartung, den Ersatz und die Ergänzung von Einrichtungsgegenständen und die Beschaffung von geringwertigen und kurzlebigen Wirtschaftsgütern.

(5) § 1 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden. Die Bewilligungsbehörde kann die Pauschale nach Absatz 1 Nr. 5 um bis zu 100 vom Hundert erhöhen, wenn das nach dem Umfang der von dem Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu tragenden Erhaltungsaufwendungen angemessen ist. Für Kindergärten, die der besonderen Betreuung von Kindern aus sozialen Brennpunkten dienen, und Tagesstätten kann sie die Pauschalen des Absatzes 1 Nrn. 2 bis 5 um bis zu 20 vom Hundert erhöhen.

(6) Soweit den Pauschalen nach Absatz 1 Nr. 4 oder Nr. 5 keine Ausgaben für die dort genannten Zwecke gegenüberstehen, sind die Zuschüsse einer angemessen zu verzinsenden Rücklage zuzuführen. Der Träger hat hierfür eine fortlaufende Rechnung über Einnahmen und Ausgaben zu führen, die der Bewilligungsbehörde auf Verlangen vorzulegen ist. Die Rücklage einschließlich der Zinsen ist im Falle eines Trägerwechsels in der Höhe, in der sie zum Zeitpunkt der Änderung zu bilden war, auf den neuen Träger zu übertragen. Im Falle der Zweckänderung oder Zweckaufgabe ist sie an die Bewilligungsbehörde zu erstatten. Im Falle des Trägerwechsels kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen zulassen, soweit der bisherige Träger weiterhin den Erhaltungsaufwand trägt.

### § 3

#### Gruppenstärken

(1) Personal- und Sachkosten werden nur dann in voller Höhe berücksichtigt, wenn im Kindergarten in der Gruppe 25, mindestens jedoch 20 Kinder und in der Kindertagesstätte in der Gruppe 20, mindestens jedoch 15 Kinder betreut werden. Eine Förderung einer Gruppe als Tagesstättengruppe ist auch dann zulässig, wenn ein Teil der über Mittag betreuten Kinder auf andere Gruppen der Einrichtung verteilt wird. Wenn freie Plätze in anderen Gruppen in zumutbarer Entfernung nicht zur Verfügung stehen, kann die Bewilligungsbehörde im Kindergarten eine Gruppenstärke von 15 Kindern anerkennen.

(2) Werden die Mindestgruppenstärken nach Absatz 1 im Durchschnitt der Gruppen der Einrichtung nicht erreicht, vermindern sich die nach Maßgabe dieser Verordnung zu berücksichtigenden Personal- und Sachkosten um den Anteil, um den die tatsächlichen Gruppenstärken gegenüber den in Absatz 1 genannten Mindestgruppenstärken geringer sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Kindergärten, die der besonderen Betreuung von Kindern aus sozialen Brennpunkten dienen.

### § 4

#### Kombinierte Einrichtungen

(1) Wenn in einer Tageseinrichtung für Kinder neben Kindergartengruppen auch Gruppen für Kinder anderer Altersstufen (Krippen, Krabbelstuben, Horte) geführt werden, werden die Personal- und Sachkosten nur im

Verhältnis der im Befreiungsbescheid genannten Zahl der Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht zu der im Befreiungsbescheid genannten Gesamtzahl der Kinder berücksichtigt.

(2) Wenn gemischte Gruppen geführt werden, werden die Personal- und Sachkosten nur im Verhältnis der jahresdurchschnittlich aufgenommenen Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht zur Gesamtzahl der Kinder in der Gruppe berücksichtigt.

(3) Gruppen mit weniger als fünf Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht gelten als Hortgruppen bzw. Krabbelstübengruppen. Gruppen mit weniger als fünf Kindern anderer Altersstufen gelten als Kindergartengruppen.

### § 5

#### Verfahren

(1) Anträge nach § 17 Abs. 2 und 3 KgG sind spätestens vier Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, für das der Zuschuß beantragt wird, zu stellen. Verspätet gestellte Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn dem Träger nach § 27 des Sozialgesetzbuches – Verwaltungsverfahren – vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1459) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren ist. Ist ein Antrag nicht mehr zu berücksichtigen, sind geleistete Abschlagszahlungen zurückzuzahlen.

(2) Anträge nach § 17 Abs. 1 Satz 2 KgG sollen in der Regel mit dem Antrag nach Absatz 1 verbunden werden. Der Träger des Kindergartens ist verpflichtet, auch nach der Bewilligung von Abschlagszahlungen wesentliche Veränderungen der Betriebskosten unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.

(3) Zuschüsse nach Absatz 1 sind am 1. Januar nach Stellung des Antrags fällig. Sind die festgesetzten Zuschüsse niedriger als die geleisteten Abschlagszahlungen, ist die Differenz mit der ersten Abschlagszahlung für das Jahr nach Antragsstellung zu verrechnen. Wird die Höhe der Abschlagszahlungen geändert, sind überschüssende Beträge mit der nächsten Abschlagszahlung zu verrechnen. Ist eine Verrechnung nicht möglich, sind Rückzahlungsansprüche sofort fällig.

### § 6

#### Andere Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Auf die Gewährung von Landeszuschüssen für Horte, Krabbelstuben und Krippen sind § 17 Abs. 1 bis 3 und § 19 Abs. 1 und 2 KgG sowie § 5 entsprechend anzuwenden.

(2) Absatz 1 gilt auch für gemischte Gruppen, soweit sie nach § 4 Abs. 2 und 3 nicht als Kindergartengruppen gefördert werden.

### § 7

#### Ermittlung der tatsächlichen Aufwendungen

(1) Die in § 1 Abs. 4 und 5 und § 2 Abs. 1 genannten Pauschalen werden jährlich geprüft und soweit erforderlich der Kostenentwicklung angepaßt.

(2) Die Landesjugendämter ermitteln darüber hinaus alle vier Jahre, erstmals 1986, die tatsächlichen Aufwendungen der Kindergartenträger für die mit den Pauschalen geförderten Betriebskostenpositionen und die Höhe der Rücklage anhand einer Stichprobe. Die Jugendämter und Kindergartenträger sind verpflichtet, die hierfür erforderlichen Angaben zu machen und auf Anforderung zu belegen.

### § 8

#### Übergangs- und Schlußvorschriften

(1) Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft.

(2) Sind die nach der Verordnung über die Bestandteile und Angemessenheit der Betriebskosten der Kindergärten vom 20. Mai 1972 (GV. NW. S. 166), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juni 1979 (GV. NW. S. 484), anerkennungsfähigen Personalkosten für eine pädagogisch tätige Kraft nach § 1 Abs. 2 nicht mehr förderungsfähig, so gelten bis zum Freiwerden einer entsprechenden Stelle in einer Tageseinrichtung für Kinder desselben Trägers die bisherigen Vorschriften.

(3) Hat der Träger nach der in Absatz 2 genannten Verordnung bereits eine Rücklage gebildet, so ist diese mit Ausnahme des Eigenanteils in die Rücklage nach § 2 Abs. 6 zu überführen.

(4) Abweichend von § 2 Abs. 6 kann der Träger des Kindergartens im Jahre 1983 die in § 2 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 genannten Pauschalen bis zur Hälfte zur Deckung der in § 2 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 genannten Verwendungszwecke heranziehen, soweit die Aufwendungen diese Pauschalen

übersteigen. Dasselbe gilt, soweit die in § 2 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 genannten Pauschalen nach § 2 Abs. 5 Satz 2 und 3 erhöht werden.

Düsseldorf, den 11. Februar 1983

Der Minister für  
Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Friedhelm Farthmann

## Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer, Vikare und Kirchenbeamten

Vom 16./30. Juni 1983

Aufgrund der Artikel 171 Nummer 7 und 194 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Artikel 116 und 139 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlassen die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen – jede für ihren Bereich – folgende Notverordnung:

### Artikel 1

#### Änderung der Pfarrbesoldungsordnung

Die Pfarrbesoldungsordnung (PfBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1980 (KABl. R. 1981 S. 1 / KABl. W. 1981 S. 65), zuletzt geändert durch Beschlüsse vom 28. Januar 1982 und 20. Januar 1983 (KABl. R. 1982 S. 18 / KABl. W. 1983 S. 32), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 7, § 5 Absatz 1 bis 3, § 17 Absatz 2 und § 18 Absatz 2 werden jeweils die Worte „der Anlage“ durch die Worte „der Anlage 1“ ersetzt.

2. § 7 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb erhält folgende Fassung:

„bb) die Zeit des Vorbereitungsdienstes (Vikariats) bis zu der in der Evangelischen Kirche im Rheinland oder in der Evangelischen Kirche von Westfalen jeweils vorgeschriebenen Mindestzeit; wird der Vorbereitungsdienst nach § 14 a Absatz 2 des Pfarrerausbildungsgesetzes verlängert, ist die über die Mindestzeit hinausgehende Zeit bis zu einem Jahr zu berücksichtigen;“

3. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er gehört zu den Dienstbezügen nach § 3 Absatz 3 Nummer 1.“

b) In Absatz 3 werden nach den Worten „Ortszuschlages (Ehegattenbestandteil)“ die Worte „oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des Ehegattenbestandteils des Ortszuschlages der höchsten Tarifklasse“ eingefügt und folgender Satz 2 angefügt:

„Im Falle des § 22 Absatz 2 findet § 40 Absatz 5 Satz 1 zweiter Halbsatz des Bundesbesoldungsgesetzes keine Anwendung.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Stünde neben dem Pfarrer dem Ehegatten, der im sonstigen öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im

sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, ebenfalls der Ehegattenbestandteil des Ortszuschlages oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des Ehegattenbestandteils des Ortszuschlages der höchsten Tarifklasse zu, so erhält der Pfarrer den Unterschiedsbetrag zwischen der Summe, die ihm und seinem Ehegatten bei gleichzeitiger Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst an Ehegattenbestandteilen oder an Ehegattenbestandteil zuzüglich der entsprechenden Leistung zustehen würde, und dem Betrag, der dem Ehegatten an Ehegattenbestandteil oder entsprechender Leistung zusteht. Dies gilt auch für die Zeit, für die der Ehegatte Mutterschaftsgeld bezieht, mit Ausnahme der Zeit eines Mutterschaftsurlaubs.“

4. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 werden die Worte „oder eine entsprechende Leistung“ durch das Wort „(Kinderanteil)“ ersetzt und folgender Satz 2 angefügt:

„Dem Kinderanteil stehen der Sozialzuschlag nach den Tarifverträgen für Arbeiter des sonstigen öffentlichen Dienstes oder entsprechenden Arbeitsrechtsregelungen der Kirchen, eine sonstige entsprechende Leistung oder das Mutterschaftsgeld, soweit es nicht für die Zeit eines Mutterschaftsurlaubs gewährt wird, gleich.“

b) In Absatz 5 werden die Worte „oder eine entsprechende Leistung“ gestrichen und die Worte „den die andere Person an Kinderanteil erhält“ durch die Worte „der der anderen Person an Kinderanteil zusteht“ ersetzt. Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.“

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Absatz 5 gilt nicht

a) für einen ledigen oder geschiedenen Pfarrer sowie für einen Pfarrer, dessen

Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn er die Kinder nicht nur vorübergehend in seine Wohnung aufgenommen hat und für sie das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält,

- b) wenn ein Pfarrer nach Buchstabe a heiratet und der Ehegatte weder im sonstigen öffentlichen Dienst steht noch auf Grund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruheohnordnung versorgungsberechtigt ist,
- c) für einen Pfarrer, der Stief-, Pflege- oder Enkelkinder nicht nur vorübergehend in seine Wohnung aufgenommen hat und für sie das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält, sofern der Ehegatte weder im sonstigen öffentlichen Dienst steht noch auf Grund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruheohnordnung versorgungsberechtigt ist.“

5. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In § 24 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „landesrechtlichen“ durch das Wort „staatlichen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „und auf Verlangen Auskunft zu erteilen“ angefügt.

6. In Abschnitt I wird folgende Nummer 12 eingefügt:

#### „12. Vikarsbesoldung

##### § 25

(1) Der von der Landeskirche berufene Vikar erhält Vikarsbesoldung nach Maßgabe dieser Ordnung. Die Vikarsbesoldung wird von der Landeskirche getragen.

(2) Der Vikar erhält die Vikarsbesoldung für die Zeit vom Tage der Berufung zum Vikar bis zum Ende des Dienstverhältnisses als Vikar.

(3) Zur Vikarsbesoldung gehören

- 1. folgende Vikarsbezüge:
  - a) Grundbetrag,
  - b) Verheiratenzuschlag,
- 2. folgende sonstige Bezüge:
  - a) jährliche Sonderzuwendungen,
  - b) vermögenswirksame Leistungen,
  - c) jährliches Urlaubsgeld.

(4) Der Vikar erhält einen Grundbetrag und einen Verheiratenzuschlag entsprechend den Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes über die Anwärterbezüge in der für die Beamten-Anwärter des Landes Nordrhein-Westfalen mit einem späteren Eingangsamt nach der Besoldungsgruppe A 13 mit Zulage geltenden Fassung. Die Höhe des Grundbetrages und des Verheiratenzuschlages ergibt sich aus der Anlage 2.

(5) Besteht der Vikar die Zweite Theologische Prüfung nicht oder verzögert sich die Ausbildung aus einem vom Vikar zu vertretenden Grund, kann der Grundbetrag bis auf 30 vom Hundert des Anfangsgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 13 herabgesetzt werden. Von der Herabsetzung wird bei Verlängerung des Vorbereitungsdienstes infolge eines genehmigten Fernbleibens oder Rücktritts von der Prüfung und in besonderen Härtefällen abgesehen.

(6) Befindet sich in Fällen des § 62 Absatz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes der Ehegatte in einem Anwärter- oder Ausbildungsverhältnis im sonstigen öffentlichen Dienst, so gilt § 17 Absatz 4 entsprechend.

(7) Der Vikar erhält eine jährliche Sonderzuwendung, vermögenswirksame Leistungen und ein jährliches Urlaubsgeld in entsprechender Anwendung der für die Beamten-Anwärter des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen. Ferner gilt für die Sonderzuwendung § 19 Absatz 4 und 5, für das Urlaubsgeld § 19 Absatz 5 entsprechend.

(8) Die Vikarin erhält während der Mutterschutzfrist und des Mutterschaftsurlaubs Vikarsbesoldung in entsprechender Anwendung der für die Beamten-Anwärterinnen des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen.

(9) Die Vikarsbesoldung wird um die Einkünfte vermindert, die der Vikar aus einem Dienst nach § 14 a Absatz 2 des Pfarrerausbildungsgesetzes erhält; insofern findet § 65 des Bundesbesoldungsgesetzes keine Anwendung.

(10) Für die Dauer des Urlaubs nach § 16 Absatz 2 des Pfarrerausbildungsgesetzes besteht kein Anspruch auf Vikarsbesoldung nach Absatz 2, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt wird.

(11) Für die Gleichstellung des kirchlichen Dienstes mit dem sonstigen öffentlichen Dienst gilt § 10 Absatz 1 und 2 entsprechend.

(12) § 24 gilt entsprechend.“

7. Der bisherige § 25 wird § 26 und um folgende Absätze 3 und 4 ergänzt:

„(3) Der Vikar und seine Hinterbliebenen erhalten Unfallfürsorge, seine Hinterbliebenen ferner Sterbegeld in entsprechender Anwendung der für die Beamten-Anwärter des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen, soweit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist.

(4) § 25 Absatz 11 gilt entsprechend.“

8. Der bisherige § 26 wird § 27 unter Einfügung des folgenden neuen Satzes 2 in Absatz 2:

„Dies gilt nicht für Versorgungsleistungen im Sinne von Absatz 1 Satz 2 für einen Vikar sowie für einen Pfarrer, dessen Anstellungskörperschaft die Landeskirche ist, und für einen Pastor im Hilfsdienst, dessen Beschäftigungsstelle die Landeskirche ist.“

9. Der bisherige § 27 wird gestrichen.
10. In § 57 wird das Wort „Anlage“ durch das Wort „Anlagen“ ersetzt.
11. Die bisherige Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung wird Anlage 1 und erhält
  - a) für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland für die Zeit vom 1. Juli 1982 bis 30. Juni 1983 die Fassung der Anlage I zu dieser Notverordnung,
  - b) für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen für die Zeit vom 1. Juli 1983 an die Fassung der Anlage II zu dieser Notverordnung.
12. Als Anlage 2 zur Pfarrbesoldungsordnung wird die Anlage III zu dieser Notverordnung angefügt.

#### Artikel 2

##### **Änderung der Kirchenbeamten-Besoldungsordnung**

Die Kirchenbeamten-Besoldungsordnung (KBesO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1980 (KABl. R. 1981 S. 13 / KABl. W. 1981 S. 79), geändert durch Notverordnung vom 3./24. September 1981 (KABl. R. 1981 S. 227 / KABl. W. 1981 S. 249), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „an Ehegattenbestandteilen zustehen würde, und dem Betrag, den der Ehegatte an Ehegattenbestandteil erhält“ durch die Worte „an Ehegattenbestandteilen oder an Ehegattenbestandteil zuzüglich der entsprechenden Leistung zustehen würde, und dem Betrag, der dem Ehegatten an Ehegattenbestandteil oder entsprechender Leistung zusteht“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:  
„Die Sätze 1 und 2 des Absatzes 1 gelten jedoch nicht
  - a) für einen ledigen oder geschiedenen Kirchenbeamten sowie für einen Kirchenbeamten, dessen Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn er die Kinder nicht nur vorübergehend in seine Wohnung aufgenommen hat und für sie das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält,
  - b) wenn ein Kirchenbeamter nach Buchstabe a heiratet und der Ehegatte weder im sonstigen öffentlichen Dienst steht noch auf Grund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhegehaltordnung versorgungsberechtigt ist,
  - c) für einen Kirchenbeamten, der Stief-, Pflege- oder Enkelkinder nicht nur vorübergehend in seine Wohnung aufgenommen hat und für sie das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält, sofern der Ehegatte weder im sonstigen öffentlichen Dienst steht noch auf Grund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhegehaltordnung versorgungsberechtigt ist.“

#### Artikel 3

##### **Einmalige Zahlung**

Die Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst und Versorgungsempfänger erhalten im Jahr 1982 eine einmalige Zahlung in entsprechender Anwendung der für die Beamten und Versorgungsempfänger des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen.

#### Artikel 4

##### **Übergangs- und Schlußbestimmungen**

###### § 1

##### Übergangsbestimmung

Hat ein Vikar bisher höhere Bezüge erhalten, als sie ihm nach § 25 der Pfarrbesoldungsordnung in der Fassung dieser Notverordnung zustehen, bleibt es bei dieser Regelung, solange diese für ihn günstiger ist.

###### § 2

##### Aufhebung von Bestimmungen

(1) Die Regelung der Vikarsbezüge in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 2. Oktober 1975 (KABl. W. 1975 S. 149), zuletzt geändert am 20. Januar 1983 (KABl. W. 1983 S. 32), wird aufgehoben.

(2) Die Beschlüsse der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 28. Januar 1982 und 25. Februar 1982 werden aufgehoben, soweit sie die Änderung der Pfarrbesoldungsordnung und die Leistung von Abschlagszahlungen in Höhe der zunächst vorgesehenen Kürzungen betreffen (vgl. Abschnitt C der LKA-Verfügung vom 25. Februar 1982 – KABl. R. 1982 S. 17).

###### § 3

##### Inkrafttreten

(1) Diese Notverordnung tritt am 1. April 1983 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft

- a) am 1. März 1982  
Artikel 4 § 2 Absatz 2,
- b) am 1. Juli 1982  
Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe a und Artikel 3,
- c) am 1. Juli 1983  
Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe b,
- d) am 1. August 1983  
Artikel 1 Nummer 3 bis 5 und Artikel 2.

Bielefeld, den 16. Juni 1983

**Die Kirchenleitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.) Dr. Begemann Dr. Martens

Düsseldorf, den 30. Juni 1983

**Die Kirchenleitung  
der Evangelischen Kirche im Rheinland**

(L. S.) Brandt Becker

**Anlage I**

(zur NotVO vom 16./30. 6. 1983)

**Anlage 1 zur Pfarrbesoldungsordnung****I. Grundgehalt (§§ 3, 4 PfBO)**

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

	Besoldungsgruppe	
	A 13 DM	A 14 DM
1. Dienstaltersstufe	2469,56	2542,07
2. Dienstaltersstufe	2581,17	2686,78
3. Dienstaltersstufe	2692,78	2831,49
4. Dienstaltersstufe	2804,39	2976,20
5. Dienstaltersstufe	2916,00	3120,91
6. Dienstaltersstufe	3027,61	3265,62
7. Dienstaltersstufe	3139,22	3410,33
8. Dienstaltersstufe	3250,83	3555,04
9. Dienstaltersstufe	3362,44	3699,75
10. Dienstaltersstufe	3474,05	3844,46
11. Dienstaltersstufe	3585,66	3989,17
12. Dienstaltersstufe	3697,27	4133,88
13. Dienstaltersstufe	3808,88	4278,59
14. Dienstaltersstufe	3920,49	4423,30

**II. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag (§§ 3, 18, 40 PfBO)**

Der Familienzuschlag bzw. der Unterschiedsbetrag beträgt monatlich

für das 1. Kind	106,28 DM
für das 2. Kind	101,56 DM
für das 3. Kind	47,14 DM
für das 4. Kind	89,31 DM
für das 5. Kind	89,32 DM
für das 6. und jedes weitere Kind je	111,25 DM

**III. Zulagen (§§ 3, 5 und 29 PfBO)**

- Die Zulage in der Besoldungsgruppe A 13 beträgt monatlich 100,— DM
- Die Zulage in der Besoldungsgruppe A 14 beträgt monatlich
  - nach § 5 Abs. 2 Satz 1 PfBO 144,71 DM
  - nach § 5 Abs. 2 Satz 2 PfBO 289,42 DM

**IV. Ephoralzulage (§§ 3, 5 und 29 PfBO)**

Die Ephoralzulage beträgt monatlich 716,— DM

**V. Ortszuschlag (§§ 17 und 40 PfBO)**

Der Ortszuschlag beträgt monatlich

in der Stufe 1	656,90 DM
in der Stufe 2	781,12 DM

**Anlage II**

(zur NotVO vom 16./30. 6. 1983)

**Anlage 1 zur Pfarrbesoldungsordnung  
– Pfarrbesoldung –****I. Grundgehalt (§§ 3, 4 PfBO)**

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

	Besoldungsgruppe	
	A 13 DM	A 14 DM
1. Dienstaltersstufe	2518,98	2592,97
2. Dienstaltersstufe	2632,82	2740,57
3. Dienstaltersstufe	2746,66	2888,17
4. Dienstaltersstufe	2860,50	3035,77
5. Dienstaltersstufe	2974,34	3183,37
6. Dienstaltersstufe	3088,18	3330,97
7. Dienstaltersstufe	3202,02	3478,57
8. Dienstaltersstufe	3315,86	3626,17
9. Dienstaltersstufe	3429,70	3773,77
10. Dienstaltersstufe	3543,54	3921,37
11. Dienstaltersstufe	3657,38	4068,97
12. Dienstaltersstufe	3771,22	4216,57
13. Dienstaltersstufe	3885,06	4364,17
14. Dienstaltersstufe	3998,90	4511,77

**II. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag (§§ 3, 18, 40 PfBO)**

Der Familienzuschlag bzw. der Unterschiedsbetrag beträgt monatlich

für das 1. Kind	108,41 DM
für das 2. Kind	103,59 DM
für das 3. Kind	48,08 DM
für das 4. und 5. Kind je	91,10 DM
für das 6. und jedes weitere Kind je	113,48 DM

**III. Zulagen (§§ 3, 5, 29 PfBO)**

- Die Zulage in der Besoldungsgruppe A 13 beträgt monatlich 100,— DM
- Die Zulage in der Besoldungsgruppe A 14 beträgt monatlich
  - nach § 5 Abs. 1 Satz 1 PfBO 147,60 DM
  - nach § 5 Abs. 2 Satz 2 PfBO 295,20 DM

**IV. Ephoralzulage (§§ 3, 5, 29 PfBO)**

- Ev. Kirche im Rheinland:  
Die Ephoralzulage beträgt monatlich 730,— DM
- Ev. Kirche von Westfalen:  
Die Ephoralzulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Pfarrgehalt des Superintendenten und dem Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe 16 der Bundesbesoldungsordnung A entsprechend dem Besoldungsdienstalter des Superintendenten gezahlt.

**V. Ortszuschlag (§§ 17 und 40 PfBO)**

Der Ortszuschlag beträgt monatlich

in der Stufe 1	670,04 DM
in der Stufe 2	796,74 DM



**Anlage III**  
(zur NotVO vom 16./30. 6. 1983)

**Anlage 2 zur Pfarrbesoldungsordnung**  
**– Vikarsbesoldung –**

Bezüge monatlich in DM	für Vikare, die eingestellt worden sind			
	vor dem 1. 1. 1982		nach dem 31. 12. 1981	
	ab 1. 4. 1983	ab 1. 7. 1983	ab 1. 4. 1983	ab 1. 7. 1983
<b>I. Grundbetrag</b> (§ 25 Abs. 3 u. 4 PfBO) vor Vollendung des 26. Lebens- jahres	1604	1636	1356	1383
nach Vollendung des 26. Lebens- jahres	1800	1836	1543	1574

Bezüge monatlich in DM	für Vikare, die eingestellt worden sind			
	vor dem 1. 1. 1982		nach dem 31. 12. 1981	
	ab 1. 4. 1983	ab 1. 7. 1983	ab 1. 4. 1983	ab 1. 7. 1983
<b>II. Verheirateten- zuschlag</b> (§ 25 Abs. 3 u. 5 PfBO) in Anwendung von § 62 Abs. 1 BBesG	396	404	376	384
in Anwendung von § 62 Abs. 2 BBesG	87	89	83	85

**Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge ab 1. 7. 1983**

**Landeskirchenamt**  
Az.: 21217/83/B 9-01

Bielefeld, den 16. 6. 1983

Die Dienst- und Versorgungsbezüge in Bund und Ländern werden mit Wirkung vom 1. Juli 1983 an um 2 % angehoben. Grundlage dafür ist Artikel 11 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I 1982 S. 1857 [1870]), der das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1983 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1983 – BBAnpG 83) enthält. Dieses Gesetz findet gemäß § 1 Abs. 1 KBesO für die Kirchenbeamten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen entsprechend Anwendung.

Das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1983 ist als Anlage auszugsweise (ohne die Anlagen 1 Nr. 4, 3 a–3 f, 4 und 6) abgedruckt. Nach ihm ist ab 1. Juli 1983 zu verfahren; dabei ist der kirchliche Dienst i. S. v. § 1 Abs. 1 KBesO wie der öffentliche Dienst zu behandeln. Für die Kirchenbeamten in den angeschlossenen Kirchenkreisen und der Landeskirche setzt die Gehaltsabrechnungsstelle beim Landeskirchenamt die erhöhten Bezüge – erstmalig für den Monat Juli 1983 – fest. Die Versorgungsempfänger erhalten die geänderten Bezüge von der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte in Dortmund. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß auch die übrigen Kirchenbeamten für die Zeit ab 1. Juli 1983 die angehobenen Bezüge erhalten.

**Anlage**

**Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1983**

**(Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1983 – BBVAnpG 83)**

**in der Fassung des Artikels 11 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983**

**vom 20. Dezember 1982**

(BGBl. I S. 1857)

– Auszug –

**Abschnitt I**

**Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern**

§ 1

An die Stelle der Anlagen IV bis IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1980 (BGBl. I S. 2081), das zuletzt durch Gesetz vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1835) geändert wurde, treten die Anlagen 1 bis 6 dieses Gesetzes.

§ 2

...

§ 3

(1) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, treten an die Stelle der Sätze der Grundgehälter in der Anlage 1 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1982



vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1835) die Sätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes.

(2) bis (5) . . .

(6) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz nicht zugrunde liegt, und Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden um 1,9 vom Hundert erhöht.

§ 4

. . .

**Abschnitt II  
Schlußvorschriften**

§ 5

. . .

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1983 in Kraft.

**Anlage 1 zu Artikel 11  
(Anlage IV des BBesG)**

**Grundgehaltssätze  
(Monatsbeträge in DM)**

**1. Bundesbesoldungsordnung A**

Besol- dungs- gruppe	Ortszu- schlag Tarif- klasse	Dienstaltersstufe														
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
A 1	II	980,32	1012,77	1045,22	1077,67	1110,12	1142,57	1175,02	1207,47	1239,92						
A 2		1038,37	1070,82	1103,27	1135,72	1168,17	1200,62	1233,07	1265,52	1297,97	1330,42					
A 3		1112,42	1146,70	1180,98	1215,26	1249,54	1283,82	1318,10	1352,38	1386,66	1420,94					
A 4		1154,53	1194,19	1233,85	1273,51	1313,17	1352,83	1392,49	1432,15	1471,81	1511,47					
A 5		1195,11	1240,32	1285,53	1330,74	1375,95	1421,16	1466,37	1511,58	1556,79	1602,00					
A 6		1265,50	1312,36	1359,22	1406,08	1452,94	1499,80	1546,66	1593,52	1640,38	1687,24	1735,24				
A 7		1367,35	1414,21	1461,07	1507,93	1554,79	1601,65	1648,51	1695,37	1743,83	1793,04	1842,25	1893,28	1947,92		
A 8		1431,93	1489,70	1547,47	1605,24	1663,01	1721,29	1781,94	1842,59	1906,38	1973,72	2041,06	2108,40	2175,74		
A 9	Ic	1599,93	1659,53	1721,63	1784,22	1847,97	1917,44	1986,91	2056,38	2125,85	2195,32	2264,79	2334,26	2403,73		
A 10		1751,93	1838,24	1924,55	2010,86	2097,17	2183,48	2269,79	2356,10	2442,41	2528,72	2615,03	2701,34	2787,65		
A 11		2041,17	2129,60	2218,03	2306,46	2394,89	2483,32	2571,75	2660,18	2748,61	2837,04	2925,47	3013,90	3102,33	3190,76	
A 12		2223,14	2328,58	2434,02	2539,46	2644,90	2750,34	2855,78	2961,22	3066,66	3172,10	3277,54	3382,98	3488,42	3593,86	
A 13	Ib	2518,98	2632,82	2746,66	2860,50	2974,34	3088,18	3202,02	3315,86	3429,70	3543,54	3657,38	3771,22	3885,06	3998,90	
A 14		2592,97	2740,57	2888,17	3035,77	3183,37	3330,97	3478,57	3626,17	3773,77	3921,37	4068,97	4216,57	4364,17	4511,77	
A 15		2923,65	3085,92	3248,19	3410,46	3572,73	3735,00	3897,27	4059,54	4221,81	4384,08	4546,35	4708,62	4870,89	5033,16	5195,43
A 16		3249,29	3436,98	3624,67	3812,36	4000,05	4187,74	4375,43	4563,12	4750,81	4938,50	5126,19	5313,88	5501,57	5689,26	5876,95

**2. Bundesbesoldungsordnung B**

Besoldungs- gruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	
B 1	I b	5195,43
B 2		6161,84
B 3	I a	6446,69
B 4		6875,17
B 5		7366,77
B 6		7830,99
B 7		8282,55
B 8		8753,24
B 9		9337,66
B 10		11 152,41
B 11		12 175,88

**3. Bundesbesoldungsordnung C**

Besol- dungs- gruppe	Ortszu- schlag Tarif- klasse	Dienstaltersstufe														
		Stufe 1					Stufe 2					Stufe 3				
C 1	I b	Stufe 1 3101,39					Stufe 2 3215,28					Stufe 3 3329,13				
		Dienstaltersstufe														
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 2	I b	2525,95	2707,35	2888,75	3070,15	3251,55	3432,95	3614,35	3795,75	3977,15	4158,55	4339,95	4521,35	4702,75	4884,15	5065,55
C 3		2854,72	3060,10	3265,48	3470,86	3676,24	3881,62	4087,00	4292,38	4497,76	4703,14	4908,52	5113,90	5319,28	5524,66	5730,04
C 4	I a	3697,11	3903,57	4110,03	4316,49	4522,95	4729,41	4935,87	5142,33	5348,79	5555,25	5761,71	5968,17	6174,63	6381,09	6587,55

**Anlage 2 zu Artikel 11**  
(Anlage V des BBesG)

**Ortszuschlag**  
(Monatsbeträge in DM)

Tarif- klasse	Zu der Tarif- klasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kinder	Stufe 5 3 Kinder	Stufe 6 4 Kinder	Stufe 7 5 Kinder	Stufe 8 6 Kinder
I a	B 3 bis B 11 C 4 . . .	794,28	920,98	1029,39	1132,98	1181,06	1272,16	1363,26	1476,74
I b	B 1 und B 2 A 13 bis A 16 C 1 bis C 3 . . .	670,04	796,74	905,15	1008,74	1056,82	1147,92	1239,02	1352,50
I c	A 9 bis A 12	595,49	722,19	830,60	934,19	982,27	1073,37	1164,47	1277,95
II	A 1 bis A 8	560,96	681,62	790,03	893,62	941,70	1032,80	1123,90	1237,38

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 113,48 DM. . . .

**Anlage 5 zu Artikel 11**  
(Anlage VIII des BBesG)

**Anwärtergrundbetrag**  
**Anwärterverheiratetenzuschlag**  
(Monatsbeträge in DM)

1. Für Anwärter, die vor dem 1. Januar 1982 eingestellt worden sind:

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittel- bar eintritt	Grundbetrag		Verheirateten- zuschlag	
	vor Vollendung des 26. Lebens- jahres	nach Vollendung des 26. Lebens- jahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2
. . .				
A 13	1579	1774	399	89
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) . . .	1636	1836	404	89

2. Für Anwärter, die nach dem 31. Dezember 1981 eingestellt worden sind oder eingestellt werden:

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittel- bar eintritt	Grundbetrag		Verheirateten- zuschlag	
	vor Vollendung des 26. Lebens- jahres	nach Vollendung des 26. Lebens- jahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2
. . .				
A 13	1337	1520	372	85
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) . . .	1383	1574	384	85

## Änderung der Bezüge der Prediger

Aufgrund von § 10 der Predigerbesoldungsordnung und § 4 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen zu den Predigergesetzen hat die Kirchenleitung folgendes beschlossen:

### § 1

#### Änderung der Anlage zur Predigerbesoldungsordnung

Die Anlage zur Predigerbesoldungsordnung erhält die Fassung der Anlage I.

### § 2

#### Bezüge der Prediger im Vorbereitungsdienst

(1) Der Prediger nach § 1 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers erhält während des Vorbereitungsdienstes Bezüge in entsprechender Anwendung der für (Pfarr-)Vikare geltenden Bestimmungen.

(2) Der Grundbetrag und der Verheiratetenzuschlag richten sich nach den entsprechenden Beträgen für Beamten-Anwärter des Landes Nordrhein-Westfalen mit einem späteren Eingangsamt nach der Besoldungsgruppe 12 der Bundesbesoldungsordnung A. Die Höhe des Grundbetrages und des Verheiratetenzuschlages ergibt sich aus der Anlage II.

### § 3

#### Übergangsbestimmungen

Hat ein Prediger im Vorbereitungsdienst bisher höhere Bezüge erhalten, als sie ihm nach § 2 zustehen, bleibt es bei dieser Regelung, solange diese für ihn günstiger ist.

### § 4

#### Inkrafttreten

Es treten in Kraft

- a) § 1 am 1. Juli 1983,  
b) §§ 2 und 3 am 1. April 1983.

Bielefeld, den 16. Juni 1983

**Die Kirchenleitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**  
(L.S.) Dr. Begemann Dr. Martens

### Anlage I

#### Anlage zur Predigerbesoldungsordnung

#### I. Grundgehalt (§ 4 PrBO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

	Besoldungsgruppe	
	A 12 DM	A 13 DM
1. Dienstaltersstufe	2223,14	2518,98
2. Dienstaltersstufe	2328,58	2632,82
3. Dienstaltersstufe	2434,02	2746,66
4. Dienstaltersstufe	2539,46	2860,50
5. Dienstaltersstufe	2644,90	2974,34
6. Dienstaltersstufe	2750,34	3088,18
7. Dienstaltersstufe	2855,78	3202,02
8. Dienstaltersstufe	2961,22	3315,86
9. Dienstaltersstufe	3066,66	3429,70

10. Dienstaltersstufe	3172,10	3543,54
11. Dienstaltersstufe	3277,54	3657,38
12. Dienstaltersstufe	3382,98	3771,22
13. Dienstaltersstufe	3488,42	3885,06
14. Dienstaltersstufe	3593,86	3998,90

#### II. Familienzuschlag (§ 7 PrBO)

Der Familienzuschlag beträgt monatlich

für das 1. Kind	108,41 DM
für das 2. Kind	103,59 DM
für das 3. Kind	48,08 DM
für das 4. und 5. Kind je	91,10 DM
für das 6. und jedes weitere Kind je	113,48 DM

#### III. Zulagen (§ 5 PrBO)

1. Die Zulage in der Besoldungsgruppe A 12 beträgt monatlich 100,- DM
2. Die Zulage in der Besoldungsgruppe A 13 beträgt monatlich
  - a) nach § 5 Abs. 2 Satz 1 PrBO 227,68 DM
  - b) nach § 5 Abs. 2 Satz 2 PrBO 455,36 DM

#### IV. Ortszuschlag (§ 7 PrBO)

Der Ortszuschlag beträgt monatlich in der Besoldungsgruppe

Stufe	A 12	A 13
1	595,49 DM	670,04 DM
2	722,19 DM	796,74 DM

### Anlage II

#### Besoldung der Prediger im Vorbereitungsdienst

Bezüge monatlich in DM	für Prediger im Vorbereitungsdienst, die eingestellt worden sind			
	vor dem 1. 1. 1982		nach dem 31. 12. 1981	
	ab 1. 4. 1983	ab 1. 7. 1983	ab 1. 4. 1983	ab 1. 7. 1983
<b>I. Grundbetrag</b> vor Vollendung des 26. Lebens- jahres	1493	1523	1265	1290
nach Vollendung des 26. Lebens- jahres	1682	1716	1437	1466
<b>II. Verheirateten- zuschlag</b> in Anwendung von § 62 Abs. 1 BBesG	383	391	352	359
in Anwendung von § 62 Abs. 2 BBesG	87	89	83	85

## **Notverordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung von Mitarbeiter- vertretungen in kirchlichen Dienststellen**

**Vom 18. Mai 1983**

Aufgrund von Artikel 139 der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen erläßt die Leitung der Ev. Kirche von Westfalen folgende Notverordnung:

### § 1

#### **Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes**

Das Kirchengesetz über die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1982 (KABl. 1982 S. 58) wird wie folgt geändert:

§ 37 Absatz 1 wird um folgende Unterabsätze ergänzt:

„Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen; Unterabsatz 1 gilt entsprechend.“

Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter während der Amtszeit aus, so ist auf der nächsten

Tagung der Landessynode für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu wählen.“

### § 2

#### **Inkrafttreten**

Diese Notverordnung tritt am 1. Oktober 1983 in Kraft.

Bielefeld, den 18. Mai 1983

#### **Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L.S.) Dr. Begemann    Dr. Martens

## **Kirchliches Arbeitsrecht**

**Landeskirchenamt**  
Az.: 19859/83/A 7-02/4

Bielefeld, den 6. 6. 1983

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) den nachstehenden Beschluß gefaßt, der hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht wird. Der Beschluß ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

#### **Änderungen des Dienstrechts der nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter**

### § 1

#### **Änderung der Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter**

Die jeweilige Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche im Rheinland, in der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Beträgt die vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit weniger als zehn Stunden, kann eine von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Vereinbarung getroffen werden.“

b) In Absatz 3 werden die Worte „eines vergleichbaren, nach Absatz 1 Satz 2 vergüteten vollbeschäftigten Mitarbeiters“ angefügt.

2. In § 6 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Hat der Mitarbeiter nicht mindestens vier Wochen (28 Kalendertage) wieder gearbeitet und wird er aufgrund derselben Ursache erneut arbeitsunfähig, erhält er die Vergütung insgesamt nur für eine Dauer von sechs Wochen (42 Kalendertagen) weiter.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Für die Zeit einer von einem Träger der Sozialversicherung, einer Verwaltungs-

behörde der Kriegsopferversorgung oder einem sonstigen Sozialleistungsträger verordneten Vorbeugungs-, Heil- oder Genesungskur einschließlich einer sich unmittelbar anschließenden Nachkur oder Schonzeit ist Sonderurlaub unter Fortzahlung der Vergütung bis zu einer Höchstdauer von sechs Wochen (42 Kalendertagen) zu gewähren.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

### § 2

#### **Änderung der rheinischen Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen Kirchenmusiker**

Die Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche im Rheinland wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Hat der Kirchenmusiker nicht mindestens vier Wochen (28 Kalendertage) wieder gearbeitet und wird er aufgrund derselben Ursache erneut arbeitsunfähig, erhält er die Vergütung insgesamt nur für eine Dauer von sechs Wochen (42 Kalendertagen) weiter.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) § 6 Absatz 3 der Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter gilt entsprechend.“

2. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Für die Zeit einer von einem Träger der Sozialversicherung, einer Verwaltungs-

behörde der Kriegsopferversorgung oder einem sonstigen Sozialleistungsträger verordneten Vorbeugungs-, Heil- oder Genesungskur einschließlich einer sich unmittelbar anschließenden Nachkur oder Schonzeit ist Sonderurlaub unter Fortzahlung der Vergütung bis zu einer Höchstdauer von sechs Wochen (42 Kalendertagen) zu gewähren.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

### § 3

#### **Änderung der westfälischen und der lippischen Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen Kirchenmusiker**

Die jeweiligen Ordnungen für den Dienst der nebenberuflichen Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche werden wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 1 der lippischen Ordnung und § 7 Absatz 1 der westfälischen Ordnung wird folgender Satz 2 angefügt:

„Hat der Kirchenmusiker nicht mindestens vier Wochen (28 Kalendertage) wieder gearbeitet und wird er aufgrund derselben Ursache erneut arbeitsunfähig, erhält er die Vergütung insgesamt nur für eine Dauer von sechs Wochen (42 Kalendertagen) weiter.“

2. In § 7 der lippischen Ordnung und § 8 der westfälischen Ordnung wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Für die Zeit einer von einem Träger der Sozialversicherung, einer Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung oder einem sonstigen Sozialleistungsträger verordneten Vorbeugungs-, Heil- oder Genesungskur einschließlich einer sich unmittelbar anschließenden Nachkur oder Schonzeit ist Sonderurlaub unter Fortzahlung der Vergütung bis zu einer Höchstdauer von sechs Wochen (42 Kalendertagen) zu gewähren.“

### § 4

#### **Änderung der rheinischen Küsterordnung**

Die Ordnung für den Dienst der haupt- und nebenberuflichen Küster in der Evangelischen Kirche im Rheinland wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Hat der Küster nicht mindestens vier Wochen (28 Kalendertage) wieder gearbeitet und wird er aufgrund derselben Ursache erneut arbeitsunfähig, erhält er die Vergütung insgesamt nur für eine Dauer von sechs Wochen (42 Kalendertagen) weiter.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) § 6 Absatz 3 der Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter gilt entsprechend.“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Für die Zeit einer von einem Träger der Sozialversicherung, einer Verwaltungs-

behörde der Kriegsopferversorgung oder einem sonstigen Sozialleistungsträger verordneten Vorbeugungs-, Heil- oder Genesungskur einschließlich einer sich unmittelbar anschließenden Nachkur oder Schonzeit ist Sonderurlaub unter Fortzahlung der Vergütung bis zu einer Höchstdauer von sechs Wochen (42 Kalendertagen) zu gewähren.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

3. In der Formel der Anmerkung 3 zur Anlage 4 wird die Angabe „Buchst. b“ durch die Angabe „Anm. 2 Buchst. a“ ersetzt.

### § 5

#### **Änderung der westfälischen und der lippischen Küsterordnung**

Die jeweilige Ordnung für den Dienst der haupt- und nebenberuflichen Küster in der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der lippischen Landeskirche wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Hat der Küster nicht mindestens vier Wochen (28 Kalendertage) wieder gearbeitet und wird er aufgrund derselben Ursache erneut arbeitsunfähig, erhält er die Vergütung insgesamt nur für eine Dauer von sechs Wochen (42 Kalendertagen) weiter.“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Für die Zeit einer von einem Träger der Sozialversicherung, einer Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung oder einem sonstigen Sozialleistungsträger verordneten Vorbeugungs-, Heil- oder Genesungskur einschließlich einer sich unmittelbar anschließenden Nachkur oder Schonzeit ist Sonderurlaub unter Fortzahlung der Vergütung bis zu einer Höchstdauer von sechs Wochen (42 Kalendertagen) zu gewähren.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. In der Formel der Anmerkung 3 zur Anlage 4 wird die Angabe „Buchst. b“ durch die Angabe „Anm. 2 Buchst. a“ ersetzt.

### § 6

#### **Aufhebung eines Beschlusses**

Der Beschluß des Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtsausschusses vom 15. Februar 1980 zu § 5 Absatz 3 NMITarBO (KABL. R. 149 / KABL. W. S. 54 / Ges. u. VOBl. L. Bd. 7 S. 39) wird aufgehoben.

### § 7

#### **Inkrafttreten**

Dieser Beschluß tritt am 1. Juli 1983 in Kraft.

Witten, den 21. März 1983

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende  
Grote

## Änderung der Dienstwohnungsvorschriften

Landeskirchenamt  
Az.: 14996/83/B 9-08

Bielefeld, den 19. 4. 1983

Nachstehend geben wir die Elfte Verordnung zur Änderung der Dienstwohnungsverordnung wieder. Sie ist für die kirchlichen Mitarbeiter, denen eine Dienstwohnung zugewiesen ist, entsprechend anzuwenden.

### Elfte Verordnung zur Änderung der Dienstwohnungs- verordnung (DWVO)

Vom 25. Februar 1983

Auf Grund des § 7 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1982 (GV. NW. S. 200), geändert durch Gesetz vom 13. Juli 1982 (GV. NW. S. 339), wird verordnet:

#### Artikel I

Die Dienstwohnungsverordnung – DWVO – vom 9. November 1965 (GV. NW. 1966 S. 48), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juni 1981 (GV. NW. S. 284)\*, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift sowie die Absätze 1 und 2 des § 12 erhalten folgende Fassung:

Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen

(1) Die Kosten des Betriebs von Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen trägt der Dienstwohnungsinhaber. Die Kosten umfassen die Aufwendungen für Brennstoffe

einschließlich Lieferung und Schlackenabfuhr, Betriebsstrom, Bedienung, Wartung, Verwendung einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung sowie Lieferung von Fernwärme und Fernwarmwasser.

(2) In Mehrfamilienhäusern, die eine Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlage haben, sind die Kosten des Betriebs auf die Wohnungsinhaber umzulegen. Dabei sind die Kosten zu 70 v. H. nach dem erfaßten Wärme- bzw. Warmwasserverbrauch, zu 30 v. H. nach der Wohnfläche zu verteilen. Sind Wärmemesser oder Meßvorrichtungen für Warmwasser nicht vorhanden, ist als Verteilungsmaßstab ausschließlich die Wohnfläche zugrunde zu legen.“

2. § 13 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Kann die verbrauchte Wärme durch Wärmemesser festgestellt werden, ist § 12 entsprechend anzuwenden.

3. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Kann die für die Erwärmung des Wassers erforderliche Energie durch Meßvorrichtungen festgestellt werden, ist § 12 entsprechend anzuwenden.“

#### Artikel II

**Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1983 in Kraft.**

\*) Vgl. KABl. 1981 S. 196.

## Urlaub der Kirchenbeamten

Landeskirchenamt  
Az.: 14995/83/A 7-03

Bielefeld, den 19. 4. 1983

Die Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen ist mit Verordnung vom 7. März 1983 geändert worden. Die Erholungsurlaubsverordnung findet aufgrund von § 6 des Kirchengesetzes zur Einführung des Kirchenbeamtenengesetzes in der Ev. Kirche von Westfalen vom 26. Oktober 1962 (KABl. S. 164) auch für die Kirchenbeamten im Bereich der westfälischen Landeskirche Anwendung. Daher geben wir nachstehend den Wortlaut der Änderungsverordnung wieder.

### Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen

Vom 7. März 1983  
(GV. NW. 1983 S. 135)

Aufgrund des § 101 Abs. 1 des Landesbeamtenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234)\*, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 1982 (GV. NW. S. 596), wird verordnet:

#### Artikel I

Die Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 1982 (GV. NW. S. 175) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Urlaub beträgt vor vollendetem 30. Lebensjahr 25 Arbeitstage, vor vollendetem 40. Lebensjahr 28 Arbeitstage und nach vollendetem 40. Lebensjahr 30 Arbeitstage.“

2. In § 8 Abs. 2 Satz 2 wird der 1. Halbsatz wie folgt gefaßt:

\*) Vgl. KABl. 1982 S. 100.

„Die Übertragung ist nur zulässig, wenn der Urlaub aus zwingenden, von dem Beamten nicht zu vertretenden Gründen nicht genommen werden konnte;“

#### Artikel II

Artikel I Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1982, im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

#### § 1

Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Scherfede-Westheim, Kirchenkreis Paderborn, die auf dem Gebiet der Stadt Marsberg in den Ortschaften Westheim, Oesdorf und Meerhof ihren Wohnsitz haben, werden in die Evangelische Kirchengemeinde Marsberg, Kirchenkreis Arnsberg, umgepfarrt.

#### § 2

Die Grenze zwischen den evangelischen Kirchengemeinden Scherfede-Westheim und Marsberg wird in diesem Bereich durch die Grenze der Regierungsbezirke Arnsberg und Detmold (Stand: 1. Januar 1983) gebildet.

#### § 3

Die Vermögensauseinandersetzung erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Presbyterien der evangelischen Kirchengemeinden Scherfede-Westheim und Marsberg vom 17. Februar 1983.

#### § 4

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1983 in Kraft.  
Bielefeld, den 20. April 1983

#### Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L.S.) Dr. Begemann Dringenberg  
Az.: 12850 / A 5-05 Scherfede-Marsberg

#### Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landeskirchenamt – in Bielefeld vom 20. April 1983 vollzogene Umpfarrung zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Scherfede-Westheim und Marsberg wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 17. Mai 1983

#### Der Regierungspräsident

Im Auftrag  
(L.S.) Meinel  
44.II.5

## Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

#### § 1

Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Plettenberg (Kirchenkreis Plettenberg), die im Ortsteil Herscheid-Hüinghausen ihren Wohnsitz haben, werden in die Evangelische Kirchengemeinde Herscheid (Kirchenkreis Lüdenscheid) umgepfarrt.

#### § 2

Die Grenze zwischen den evangelischen Kirchengemeinden Plettenberg und Herscheid wird in diesem Bereich auf die Westgrenze der Stadt Plettenberg (Stand 1. 1. 1983) festgesetzt.

#### § 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

#### § 4

Die Urkunde tritt am 1. Mai 1983 in Kraft.  
Bielefeld, den 20. April 1983

#### Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L.S.) Dr. Begemann Dringenberg  
Az.: A 5-05 Plettenberg – Herscheid

#### Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landeskirchenamt – in Bielefeld vom 20. April 1983 vollzogene Umpfarrung zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Plettenberg und Herscheid wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 17. Mai 1983

#### Der Regierungspräsident

Im Auftrag  
(L.S.) Meinel  
44.II.5

## Pfarrer- und Gemeindeverzeichnis 1983

Landeskirchenamt  
Az.: A 13 – 60.01

Bielefeld, den 6. 6. 1983

Nach dem Stand von Mai 1983 ist ein neues „Verzeichnis der Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Verbände, Ämter und Einrichtungen der Evangelischen Kirche von Westfalen und ihrer Amtsträger“ erschienen.

Eine Neuauflage des Verzeichnisses wurde wegen der überaus zahlreichen sachlichen und personellen Veränderungen erforderlich. Es umfaßt ca. 550 Seiten und wird zum Preise von DM 19,- zuzüglich Porto und Verpackungskosten vom Landeskirchenamt ausgeliefert.



## Druckfehlerberichtigung

In der im KABl. 7/1982 veröffentlichten Neufassung der Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF muß es richtig heißen:

- Berufsgruppe 1.3  
für den Bereich der EKIR in Anmerkung 6:  
„... in **diese Vergütungsgruppe** ...“ (statt „... in die Verg.Gr. II ...“),  
für den Bereich der EKvW in der Spalte Verg.-Gr. zu Fallgruppe 8: „II a“,
- Berufsgruppe 1.4 Fallgruppe 13  
in der Spalte Verg.-Gr.: „IV b“,
- Berufsgruppe 2.30 Fallgruppe 7c: „... unterstellt sind“ (ohne „5“),
- Berufsgruppe 2.40 Fallgruppe 10: „... Pflegedienst<sup>1, 2, 3, 6</sup>“

## Persönliche und andere Nachrichten

### Ordiniert wurden:

Pastorin im Hilfsdienst Anette Prote, am 1. Mai 1983 in Brackwede;

Pastor im Hilfsdienst Udo Schneider-Striedelmeyer, am 12. Mai 1983 in Hattingen.

### Erneute Übertragung der Ordinationsrechte:

Herrn Ulrich Schla bach, Siegen, sind die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten erneut übertragen worden.

### Bestätigt ist:

die von der Kreissynode Hamm am 14. März 1983 vollzogene Wiederwahl des Pfarrers Ernst-August Draheim zum Superintendenten des Kirchenkreises Hamm.

### Berufen sind:

Pastor im Hilfsdienst Frank Bauer zum Pfarrer der Ev. Apostel-Kirchengemeinde Münster (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster;

Pfarrer und Superintendent Ernst-August Draheim für die Zeit vom 1. Mai 1983 bis zur Einführung der Mitglieder des 1988 zu wählenden Kreissynodalvorstandes in die für den Superintendenten des Kirchenkreises Hamm bestimmte Pfarrstelle;

Pfarrer Dr. Hermann Eberhardt, Ev. Gemeindeverband Recklinghausen, zum Pfarrer am Westfälischen Landeskrankenhaus in Dortmund-Aplerbeck;

Pastor Heinz Gaiser, Ev. Kirchengemeinde Holzwickede, in den Dienst der Ev. Kirchengemeinde Leeden, Kirchenkreis Tecklenburg;

Pfarrer Ludwig Herling, Ev. Kirchengemeinde Milspe, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Ramsbeck-Neuandreasberg (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Arnsberg;

Pastor im Hilfsdienst Hartmut Marks zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Werne/Lippe (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm;

Pastor Kurt Mielke, Ev.-Luth. St. Marien-Kirchengemeinde Minden, zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Luther-Kirchengemeinde Dortmund (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Mitte;

Pastor im Hilfsdienst Martin Oestreicher zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Heessen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm;

Pfarrer Eberhard Peithmann, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Löhne, zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holzhausen a. d. Porta (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Vlotho;

Pfarrer Dieter Scheer, Ev. Kirchengemeinde Herten, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Büren (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn;

Pastor im Hilfsdienst Manfred Schultski zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Neunkirchen (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen;

Pfarrer Ulrich Strunck, Luxemburg, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Eichlinghofen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Süd.

### In den Wartestand versetzt ist:

Pastor Rudolf Thümmeler, Ev.-ref. Kirchengemeinde Niederschelden, infolge Freistellung für den kirchlichen Auslandsdienst in den Ev.-Luth. Gemeinden Genua und San Remo – Italien.

### In den Ruhestand getreten sind:

Pastor Franz Backer, Pfarrstellenverwalter der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ennigloh (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford, zum 1. Juli 1983;

Pfarrer Gerhard Jarcke, Pfarrer der Ev.-ref. Kirchengemeinde Niederschelden (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen, zum 1. Juli 1983;

Pfarrer Hellmut Jekat, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bad Driburg (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn, zum 1. Juli 1983;

Pfarrer Edmund Krapat, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Castrop (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herne, zum 1. Juni 1983;

Pastor Max Leonhardt, Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Gohfeld (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Vlotho, zum 1. Juli 1983;

Pfarrer Günther Penz, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Wengern (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten, zum 1. Juni 1983;

Pastor Paul Rothfahl, Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Ückendorf (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen, zum 1. Juni 1983;

Pfarrer Bruno Schwedler, Seelsorger an den Justizvollzugsanstalten Bielefeld-Brackwede II, zum 1. Juli 1983;

Pfarrer Dietrich Stein, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Syburg - Auf dem Höchsten (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Süd, zum 1. Juli 1983.

### Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Heinrich Irle, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Trupbach-Seelbach, Kirchenkreis Siegen, am 23. April 1983 im Alter von 76 Jahren;

Pfarrer i. R. Dr. Alfred Müller, zuletzt Pfarrer und Geschäftsführer der Bibelmission in Deutschland e.V. Wuppertal, am 22. April 1983 im Alter von 73 Jahren;

Pfarrer i. R. Gerhard Plath, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Rietberg, Kirchenkreis Gütersloh, am 2. Juni 1983 im Alter von 85 Jahren;

Pfarrer i. R. Heinrich Schoenenberg, zuletzt Ev. Christus-Kirchengemeinde Lüdenscheid, Kirchenkreis Lüdenscheid, am 17. Mai 1983 im Alter von 78 Jahren.

#### **Zu besetzen sind:**

a) **die Kreispfarrstelle, für die Bewerbungsgesuche an den Superintendenten zu richten sind:**

9. Pfarrstelle des Kirchenkreises Bochum als Pfarrstelle zur Erteilung Ev. Religionslehre an beruflichen Schulen;

b) **die Gemeindeverbandspfarrstelle, für die Bewerbungsgesuche an den Superintendenten zu richten sind:**

1. Pfarrstelle des Gemeindeverbandes Recklinghausen als Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge;

c) **die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:**

**I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:**

2. Pfarrstelle der Ev. Paulus-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund Mitte;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Erkeschwick, Kirchenkreis Recklinghausen;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Rentfort, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Herthen, Kirchenkreis Recklinghausen;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Holzwickede, Kirchenkreis Unna;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Marsberg, Kirchenkreis Arnsberg;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Syburg - Auf dem Höchsten, Kirchenkreis Dortmund-Süd;

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Versmold, Kirchenkreis Halle;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Weimar-Mark, Kirchenkreis Bochum;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Werne/Lippe, Kirchenkreis Hamm;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Windheim, Kirchenkreis Minden;

**II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus:**

4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren, Kirchenkreis Tecklenburg;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Tecklenburg, Kirchenkreis Tecklenburg;

d) **die Pfarrstelle, für die Bewerbungsgesuche über das Landeskirchenamt an den Präsidenten des Justizvollzugsamtes in Hamm zu richten sind:**

Pfarrstelle im Bereich der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede;

e) **die Pfarrstelle an dem Westfälischen Landeskrankenhaus in Marsberg, für die Bewerbungsgesuche an das Landeskirchenamt Bielefeld zu richten sind:**

Pfarrstelle am St. Johannes-Stift / Westfälisches Landeskrankenhaus in Marsberg.

#### **Ernannt sind:**

Herr Rolf Brennemann, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zum Studienrat zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe;

Studienrat zur Anstellung im Kirchendienst Walter Eck, Ev. Gymnasium Meinerzhagen, zum Studienrat im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe;

Studienrat zur Anstellung im Kirchendienst Dr. Wolfram von Moritz, Hans-Ehrenberg-Schule in Bielefeld-Sennestadt, zum Studienrat für die Sekundarstufe II im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit;

Studienrätin im Kirchendienst Brigitte Niemann, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zur Oberstudienrätin im Kirchendienst;

Studienrat zur Anstellung im Kirchendienst Klaus-Jürgen Schäpsmeier, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zum Studienrat im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

#### **Prüfung von Kirchenmusikern:**

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Volker Braun, Salzufler Straße 28, 4900 Herford;

Cornelia Finkemeyer, Ohsenstraße 2, 4520 Melle 10;

Dorothee Fischer, Benksunderstraße 5, 4980 Bünde;

Michael Grewe, Ortsieker Weg 68, 4900 Herford;

Katrin Hecker, Rosenstraße 14 a, 4980 Bünde;

Stefan Kleinberg, Viehtriftenweg 48, 4900 Herford;

Elfi Luckow, geb. Nunnenkamp, Nelkenstraße 11, 4973 Vlotho;

Regine Müller-Knapp, Parkstraße 32, 4900 Herford;

Ulrike Podewils, Bielefelder Straße 15, 4900 Herford;

Sabine Schoel, geb. Braun, Roßweg 16, 3551 Lahntal-Goßfelden;

Claudia Spreen, Im Knick 6, 4904 Enger;

Christine Wahnschaffe, Brückenstraße 14, 4901 Hiddenhausen;

Frank Wiemann, Eimterstraße 115, 4900 Herford.

### Stellenangebote:

Die A-Kirchenmusikerstelle an der St.-Johannis-Kirche in Halle (Westf.) ist freigeworden und soll möglichst bald wieder besetzt werden.

Die Gemeinde hat sechs Pfarrstellen, von denen drei zur St.-Johannis-Kirche und drei zu Gottesdienststätten in Außenbezirken gehören. Der Inhaber der A-Kirchenmusikerstelle tut seinen Dienst in den Gottesdiensten der alten gotischen St.-Johannis-Kirche.

Instrumente: Kleuker-Orgel (Baujahr: 1963 / 2 Manuale, Pedal / 28 Register) und Neupert-Cembalo – Hemsch-Kopie – (Baujahr: 1981 / 2 Manuale).

Räume (außer der Kirche): Martin-Luther-Haus (Yamaha-Flügel) und Paul-Gerhardt-Haus (Klavier) mit umfangreicher Notenbibliothek der Kantorei.

Wir suchen einen engagierten Chorleiter und Organisten, der mit Liebe zum Gottesdienst und mit eigenen Ideen künstlerisch qualifiziert die vielseitige Kantoreiarbeit fortführt. Es bestehen folgende Gruppen: Haller Kinderchor (Zusammenarbeit mit der Musikschule Halle e.V.), Kantatenchor, Bach-Chor, Posaunenchor, Instrumentalgruppe in variabler Besetzung. Es gibt fähige ehrenamtliche Mitarbeiter.

Veranstaltungen: „Haller Bach-Tage“, „Stunde der Kirchenmusik“, Volksliederabende, Offene Singen.

Pastoren und Presbyterium sind an einer guten Zusammenarbeit mit dem Kirchenmusiker interessiert und werden ihn nach Kräften unterstützen. Bei der Beschaffung einer Wohnung ist die Kirchengemeinde maßgeblich behilflich. Alle Schularten am Ort.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 15. Juli 1983 erbeten an den Vorsitzenden des Presbyteriums der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Halle, Schulstraße 5, 4802 Halle (Westf.) Auskünfte erteilen Pfarrer Dr. Tilgner (Tel.: 05201/9870) und Pfarrer Völkner (Tel.: 05201/3087).

Beim Evangelischen Stadtkirchenverband Essen ist die Stelle des Verwaltungsdirektors (Bes.-Gr. A 13/14 BBO) infolge Pensionierung des Stelleninhabers zum 1. 4. 1984 neu zu besetzen.

Der Stelleninhaber (Die Stelleninhaberin) soll die Verwaltung des Stadtkirchenverbandes verantwortlich leiten, mit den angeschlossenen Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Einrichtungen vertrauensvoll zusammenarbeiten und die Belange der kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen in Essen in seinem (ihrem) Zuständigkeitsbereich wirkungsvoll vertreten.

Voraussetzungen für die Einstellung sind die Qualifikation für den gehobenen Verwaltungs-

dienst oder ein mindestens gleichwertiger Befähigungsnachweis und umfassende berufliche Erfahrungen.

Auskünfte erteilen Stadtsuperintendent Dr. Regul und Verwaltungsdirektor Beelen.

Bewerbungen sind zu richten an den

Vorstand des Ev. Stadtkirchenverbandes

z. Hd. Herrn Stadtsuperintendent Dr. Regul

Postfach: 101153, 4300 Essen 1

(Tel.: 0201/22051).

Im Rechnungsprüfungsamt beim Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen ist in Kürze die Stelle eines Prüfers (A 11 BBO) wieder zu besetzen. Mit der Prüfungstätigkeit sind Dienstreisen verbunden. Interessierte Mitarbeiter werden gebeten, ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum 20. August 1983 an das Landeskirchenamt Bielefeld, z. Hd. Herrn Verw.-Direktor Kütke, Postfach 2740, 4800 Bielefeld 1, zu richten.

## Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Michael Krupp, „Zionismus und Staat Israel“, ein geschichtlicher Abriß. GTB Siebenstern 1983, 189 Seiten mit einer Karte und vier Planskizzen 9,80 DM.

Während in der DDR der Antisemitismus seit 1945 ungebrochen weitergepflegt wird, allerdings unter dem Namen Kampf gegen den faschistischen Zionismus oder jüdischen Imperialismus, beginnt der Bazillus in der Bundesrepublik im Zusammenhang mit dem Libanonkrieg wieder virulent zu werden. Da kommt diese Veröffentlichung des in Jerusalem, also vor Ort, lebenden Verfassers gerade im rechten Augenblick. M. Krupp ist Theologe und als solcher Beauftragter für das interkonfessionelle Gespräch der drei monotheistischen Religionen und Studienleiter am Zentrum für Theologiestudenten an der hebräischen Universität in Jerusalem. Die zuverlässige Sachkenntnis des Verfassers ist auf jeder Seite zu spüren. Knapp, aber mit ausreichender Ausführlichkeit berichtet er über Entstehung und Wirken des Zionismus sowie die Entstehung des neuen Staates Israel. Man kann diesem Buch gar nicht genug Leser wünschen, die sich über diese Helden- und Wundergeschichte, eine Geschichte des Glaubens und des Opfern, sachlich informieren wollen. Die Geschichte ist bis zum Januar 1983 fortgeführt, macht also auch verständlich, wie es zum Libanonkrieg kam, der soviel Anlaß zur Kritik, auch in Israel selbst gefunden hat. Ein Zitat eines führenden Geisteswissenschaftlers mag hier genügen: „Ja, ich glaube an eine doppelte Moral. Die gewöhnliche Moral, die für alle gut ist, und die besondere, unerbittliche, harte Moral, an der wir Israelis selbst gemessen werden. Und wehe uns, wenn wir uns mit den Maßstäben der anderen zufrieden geben.“ Bevor ein Deutscher sich

anschießt, zu diesem Thema das Wort zu nehmen, sollte er wenigstens die eine Seite lesen, auf der ein unbeteiligter Augenzeuge (Bauleiter) die Ermordung von jüdischen Männern, Frauen und Kindern am 5. Oktober 1942 bei Dubrow schildert. Auch der größte Zyniker hätte es nicht für möglich gehalten, daß junge deutsche Menschen mit so infamer Grausamkeit und unvorstellbarer Quälsucht sich an unschuldigen Menschen vergreifen würden. Wenn für eine hoffentlich bald notwendige zweite Auflage Wünsche geäußert werden dürfen, so wären vielleicht zwei Wünsche zu nennen, obwohl der erste Wunsch ein heißes Eisen anrührt, das ein Nichtisraeli wohl kaum anrühren darf. Es fehlen statistische Zahlenangaben über das Verhältnis von Juden und Arabern im neuen Staat. Es gibt Landstriche, in denen die Juden eine eindeutige Minderheit darstellen, wie etwa in Galiläa, von den Westbanks schon gar nicht zu reden. Noch dürfte aufs Gesamt gesehen ein Verhältnis von 60 : 40 bestehen, aber die Kinderzahlen werden bei 2 : 6 liegen. Was bedeutet das in der Zukunft für einen Staat, der in einer allein auf die Zahl gegründeten Demokratie leben will! Die heutige Politik ist auch unter diesem Gesichtspunkt zu bedenken. Ein zweiter Wunsch betrifft Literaturangaben. In deutscher Sprache gibt es da nicht viel zu nennen, aber das Wenige sollte für den ernsthaft Interessierten angeboten werden. Als Wichtigstes sicher die Autobiographie von Golda Meir, ferner die Geschichte der Juden vom Abba Eban, dem früheren Außenminister, auch der Heldenkampf in Jerusalem von 1947 von L. Collins und D. Lapierre, der viele emotionale Reaktionen des heutigen Israels verständlich macht, oder auch der Problemlösungsversuch von F. Ansprenger: Juden und Araber in einem Land. In Zeitungen und Zeitschriften erschienene Artikel sind unübersehbar, auch wenn sie z. T. von Gewicht sind. Die vielen zur Tagessensation erschienenen Kriegsbücher tragen zum Verständnis nicht viel bei.

G. B.

Prof. Dr. Adalbert Erler, „**Kirchenrecht – ein Studienbuch**“, erschienen in der Reihe Juristische Kurz-Lehrbücher, Verlag C. H. Beck, München 1983, 237 Seiten, kartoniert, DM 34,-.

Das Kirchenrecht ist nicht nur dem angehenden Juristen aus dem Blickfeld verschwunden. Auch dem jungen Theologen wird das Kirchenrecht heute kaum noch nahegebracht. In den Vorlesungsverzeichnissen findet sich das Fach – wenn überhaupt – nur am Rande. Gerade deshalb ist es vonnöten, die Rechtsstrukturen und die Rechtstraditionen im Bereich der Kirche in Grundzügen und Gesamtzusammenhängen den Praktikern bekannt und bewußt zu machen. Daher ist das Studienbuch sowohl für den Juristen, den Verwaltungsfachmann in der Kirche, den Theologen und für das ehrenamtlich in Leitungsorganen tätige Gemeindeglied von großer Bedeutung; es hilft, zu treffende Entscheidungen in dem angemessenen, rechtlichen Zusammenhang sehen zu können sowie staat-

liche Maßnahmen auf die im kirchlichen Bereich unmittelbar entstehenden kirchenrechtlichen Folgen abschätzen zu können. Gleiches gilt für die ökumenischen Begegnungen der großen Kirchen, auch für die sich vor Ort daraus ergebenden Anfragen, Fragen und Entwicklungen.

Das Studienbuch ist so eine Möglichkeit, kirchenrechtliches Verständnis zu gewinnen auch für die praktische Arbeit. Die Zahl der Auflagen spricht für sich. Wie 1946 Studenten durch die 1. Auflage in das Kirchenrecht eingeführt wurden und so Zugang zu seinen Grundlagen und Zusammenhängen fanden, haben heute alle den gleichen Gewinn, die dieses Buch zur Hand nehmen.

Der Verfasser weist sich in dem Buch vornehmlich als Rechtshistoriker aus. Die geschichtlichen Zusammenhänge von Rechtsentwicklungen werden deutlich und gründlich herausgestellt. Das ist der Grund dafür, daß auch Nichtjuristen schnell und ohne große Schwierigkeiten Zugang finden.

Es wäre eine Überforderung, wenn man im einzelnen Informationen über Rechtsstrukturen, über rechtliche Entwicklungen oder Rechtsmeinungen erwarten würde. Mehr als einen Überblick kann und will das Studienbuch nicht bieten. Literaturnachweise und Quellenhinweise geben aus sich heraus hinreichend Möglichkeit, Einzelfragen aus den verschiedensten Gebieten mit Erfolg nachgehen zu können. Im Anhang sind alle für das Verständnis des gegenwärtigen Kirchenrechts wichtigen Urkunden enthalten. Jedem, der sich mit den Fragen des Kirchenrechts intensiver beschäftigen muß, werden durch generelle Hinweise auf Standardwerke des Evangelischen, des Katholischen Kirchenrechts und des Staatskirchenrechts Hilfen geboten; einige Literaturhinweise sollten indes ausgeweitet werden. Aber auch hier ist die vom Studienbuch selbst gesetzte Grenze zu sehen. Der hohe Informationswert, den das Studienbuch gleichermaßen für Studierende, Praktiker im kirchlichen und staatlichen Bereich und interessierten Laien bietet, ist vor allem von Gewicht.

Das Studienbuch enthält leider nicht den Hinweis, daß der seit 1917 geltende Codex Juris Canonici durch eine neue Kodifikation abgelöst wird. Das neue Gesetzbuch der Lateinischen Kirche ist durch den Papst am 23. Januar 1983 verkündet und wird am 27. November 1983 in Kraft treten. Die Arbeiten für diesen neuen Codex begannen bereits in den Jahren 1963/1964. Vielleicht wird zu dem Studienbuch ein Nachtrag erscheinen.

Die Verhältnisse der Evangelischen Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und in der Deutschen Demokratischen Republik zueinander sind wohl wegen ihrer Komplexität und Vielfalt nur beispielhaft oder andeutungsweise entfaltet. Eine Erweiterung des Studienbuches in diesem Bereich ist wünschenswert. Gleiches gilt im Blick auf die Strukturen der konsensus- und verwaltungsunierten Kirchen.

K.-W. S.

**Aktiva****Bilanz der Evangelischen Darlehnsgenossenschaft**

	DM	DM	DM
1. Kassenbestand . . . . .			74.426,21
2. Guthaben bei der Deutschen Bundesbank . . . . .			25.764.406,29
3. Postscheckguthaben . . . . .			8.070,99
4. Schecks, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine sowie zum Einzug erhaltene Papiere . . . . .			-
5. Wechsel . . . . .			-
darunter: a) bundesbankfähig . . . . .			-
b) eigene Ziehungen . . . . .			-
6. Forderungen an Kreditinstitute . . . . .		33.557.188,50	
a) täglich fällig . . . . .			
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von . . . . .		33.004.838,89	
ba) weniger als drei Monaten . . . . .		6.000.000,00	
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren . . . . .		64.743.476,00	137.305.503,39
bc) vier Jahren oder länger . . . . .	60.689.140,98		
darunter: an genossenschaftliche Zentralkreditinstitute . . . . .			
7. Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen . . . . .			
a) des Bundes und der Länder . . . . .		-	
b) sonstige . . . . .		-	
8. Anleihen und Schuldverschreibungen . . . . .			
a) mit einer Laufzeit bis zu vier Jahren . . . . .			
aa) des Bundes und der Länder . . . . .		-	
ab) von Kreditinstituten . . . . .	104.363.217,00		
ac) sonstige . . . . .		104.363.217,00	
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank . . . . .	72.561.272,00		
wie Anlagevermögen bewertet . . . . .			
b) mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren . . . . .	9.373.125,00		
ba) des Bundes und der Länder . . . . .			
bb) von Kreditinstituten . . . . .	372.207.860,36	381.580.985,36	485.944.202,36
bc) sonstige . . . . .			
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank . . . . .	351.551.845,36		
wie Anlagevermögen bewertet . . . . .	121.067.055,36		
9. Wertpapiere, soweit sie nicht unter anderen Posten auszuweisen sind . . . . .			
a) börsengängige Anteile und Investmentanteile . . . . .			
b) sonstige Wertpapiere . . . . .			
darunter: Besitz von mehr als dem zehnten Teil der . . . . .			
Anteile einer Kapitalgesellschaft oder berg- . . . . .			
rechtlichen Gewerkschaft ohne Beteiligungen . . . . .			
wie Anlagevermögen bewertet . . . . .			
10. Forderungen an Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von . . . . .		65.648.722,96	
a) weniger als vier Jahren . . . . .			
darunter: Warenforderungen . . . . .		329.178.378,70	394.827.101,66
b) vier Jahren oder länger . . . . .			
darunter: . . . . .			
ba) durch Grundpfandrechte gemäß §§ 11 und 12 Abs. 1 . . . . .	8.254.009,03		
und 2 des Hypothekendarlehngesetzes gesichert . . . . .	150.735.719,32		
bb) Kommundarlehen . . . . .			190.791,41
11. Ausgleichs- und Deckungsforderungen gegen die öffentliche Hand . . . . .			-
12. Warenbestand . . . . .			-
13. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte) . . . . .			2.676.000,00
14. Beteiligungen . . . . .	2.575.000,00		2.530.822,64
darunter: an Kreditinstituten . . . . .			236.917,00
15. Grundstücke und Gebäude . . . . .			-
16. Betriebs- und Geschäftsausstattung . . . . .			688.444,66
17. Eigene Schuldverschreibungen . . . . .			16.028.056,39
Nennbetrag: . . . . .			
18. Sonstige Vermögensgegenstände . . . . .			
19. Rechnungsabgrenzungsposten (darunter: Disagio . . . . .)			
20. Reinverlust Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr . . . . .			
Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag 19 . . . . .			
		Summe der Aktiven	1.066.274.743,00
21. Die rückständigen und fälligen Pflichteinzahlungen auf Geschäftsanteile betragen . . . . .			-
22. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten sind enthalten . . . . .			
a) Forderungen an verbundene Unternehmen . . . . .			-
b) Forderungen aus unter § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 6, Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen fallenden Krediten, soweit sie nicht unter a) vermerkt werden . . . . .			311.947,91
c) Forderungen an Mitglieder . . . . .			378.225.391,87

## e.G. in Münster zum 31. 12. 1982

## Passiva

	DM	DM	DM
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			
a) täglich fällig		1.634.986,28	
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von			
ba) weniger als drei Monaten	—		
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren	—		
bc) vier Jahren oder länger	—		1.634.986,28
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig			
DM	—		
darunter: gegenüber genossenschaftlichen Zentralkreditinstituten			
DM	—		
2. Verbindlichkeiten aus dem Bankgeschäft gegenüber anderen Gläubigern			
a) täglich fällig		127.863.857,37	
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von			
ba) weniger als drei Monaten	227.149.169,45		
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren	58.992.216,67		
bc) vier Jahren oder länger	422.002.180,74	708.143.566,86	
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig	285.072.013,14		
DM	—		
c) Spareinlagen			
ca) mit gesetzlicher Kündigungsfrist	67.425.472,10		
cb) sonstige	119.112.648,86	186.538.120,96	1.022.545.545,19
Verpflichtungen aus Warengeschäften und aufgenommenen Warenkrediten mit einer Laufzeit von			
a) weniger als vier Jahren		—	—
b) vier Jahren oder länger		—	—
4. Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von			
a) bis zu vier Jahren		—	—
b) mehr als vier Jahren		—	—
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig			
DM	—		
5. Eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf			—
darunter: aus dem Warengeschäft			—
6. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)			586.858,42
7. Rückstellungen			—
8. Wertberichtigungen			
a) Einzelwertberichtigungen			1.427.958,00
b) vorgeschriebene Sammelwertberichtigungen		1.427.958,00	52.422,02
9. Sonstige Verbindlichkeiten			109.994,00
10. Rechnungsabgrenzungsposten			—
11. Sonderposten mit Rücklageanteil			—
Geschäftsguthaben			
a) der verbleibenden Mitglieder		3.866.000,00	
b) der ausscheidenden Mitglieder		500,00	
c) aus gekünd. Geschäftsanteilen gem. § 67 b GenG			3.866.500,00
13. Offene Rücklagen			
a) Rücklage nach § 7 Nr. 3 GenG		19.634.836,82	
b) andere Rücklagen		15.000.000,00	34.634.836,82
14. Reingewinn			
Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr		—	
Jahresüberschuß/Jahresdefizit 1982	1.415.642,27		
Entnahmen aus offenen Rücklagen	—		
Einstellungen in offene Rücklagen	—	1.415.642,27	1.415.642,27
		Summe der Passiven	1.066.274.743,00
15. Eigene Ziehungen im Umlauf			—
darunter: den Kreditnehmern abgerechnet			—
16. Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln			—
17. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- u. Scheckbürgsch. sowie aus Gewährleistungsverträgen			4.151.916,66
18. Verbindlichkeiten im Falle der Rücknahme von in Pension gegebenen Gegenständen, sofern diese Verbindlichkeiten nicht auf der Passivseite auszuweisen sind			—
19. Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten			—
20. Sparprämien nach dem Sparprämiengesetz			235.636,81
21. In den Passiven sind an Verbindlichkeiten (einschließlich der Verbindlichkeiten unter 15 bis 19) gegenüber verbundenen Unternehmen enthalten			—

**Gewinn- und Verlustrechnung**

Aufwendungen		für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1982		Erträge	
	DM	DM		DM	DM
1. Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen		71.183.286,52	1. Zinsen und zinsähnliche Erträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften		44.847.303,83
2. Provisionen u. ähnliche Aufwendungen für Dienstleistungsgeschäfte		25.502,36	2. Laufende Erträge aus		
3. Abschreibungen u. Wertberichtigungen auf Forderungen u. Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft		1.612.330,50	a) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	33.884.978,93	
4. Gehälter und Löhne sowie Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung		2.113.217,75	b) anderen Wertpapieren	—	
5. Soziale Abgaben		227.187,01	c) Beteiligungen	178.632,82	34.063.611,75
6. Sachaufwand für das			3. Provisionen und andere Erträge aus Dienstleistungsgeschäften		46.306,50
a) Bankgeschäft	1.039.194,75		4. Erträge aus Warenverkehr oder Nebenbetrieben		—
b) bankfremde Geschäft	63.669,08	1.102.863,83	5. Andere Erträge einschließlich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft		305.181,12
7. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Grundstücke und Gebäude sowie auf Betriebs- und Geschäftsausstattung		145.917,26	6. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, soweit sie nicht unter 5. auszuweisen sind		206.598,84
8. Abschreibungen u. Wertberichtigungen auf Beteiligungen		—	7. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil		—
9. Steuern			8. Jahresfehlbetrag		—
a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen	1.636.518,38				
b) sonstige	1.541,69	1.638.060,07			
10. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil					
11. Sonstige Aufwendungen		4.994,47			
12. Jahresüberschuß		1.415.642,27			
<b>Summe der Aufwendungen</b>		<b>79.469.002,04</b>	<b>Summe der Erträge</b>		<b>79.469.002,04</b>

	DM	DM
1. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag	1.415.642,27	
Entnahmen aus offenen Rücklagen	—	
Einstellungen in offene Rücklagen	—	1.415.642,27
2. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr		—
3. Reingewinn/Reinverlust		<u>1.415.642,27</u>



Angaben nach § 33 Abs. 3 und 4 Genossenschaftsgesetz

1. Mitgliederbewegung	Zahl der Mitglieder	Anzahl der Geschäftsanteile	Haftsumme DM
Anfang 1982	1.114	15.386	3.846.500,00
Zugang 1982	13	149	37.250,00
Abgang 1982	8	71	17.750,00
Ende 1982	1.119	15.464	3.866.000,00

2. Die Geschäftsguthaben haben sich im Geschäftsjahr vermehrt um DM 19.500,00

3. Die Haftsummen haben sich im Geschäftsjahr vermehrt um DM 19.500,00

4. Höhe des einzelnen Geschäftsanteils DM 250,00

5. Höhe der Haftsumme DM 250,00

Münster, den 18. April 1983

Evangelische Darlehns-genossenschaft eG  
Der Vorstand

Ickler

Stork Schmidt Donnerstag

Groddek Hilbk Kütke

Mühlhoff Plaumann Thünken

Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht  
entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung Gesetz und Satzung.

Münster, im April 1983

Westfälischer Genossenschaftsverband eV

gez. Dr. Pauli

gez. Rohlfing

**1 D 4185 B**

**Postvertriebsstück  
Gebühr bezahlt**

**Landeskirchenamt  
Postfach 2740**

**4800 Bielefeld 1**

EV. KIRCHENGEMEINDE  
ENDE  
POSTFACH

0003

5804 HERDECKE 2